



Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
93-03-(2019-2122)

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Sabrina Mikulik

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

E-Mail: POST.IV1_19@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 18. Dezember 2019

**Bundesgesetz, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird
(Geldwäschenovelle 2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung der Geldwäschenovelle 2019 und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Gegen die Änderungen, welche eine Umsetzung der 5. Geldwäsche Richtlinie innerhalb der Gewerbeordnung darstellen, bestehen grundsätzlich keine Einwendungen.

Zur Änderung des 365m1 Abs. 10 Ziff. 6 GewO wird angemerkt, dass damit die Schaffung von „sicheren Kommunikationskanälen“ zur Meldung von Verstößen bzw. zur Meldung des Verdachtens eines Verstoßes durch die Behörde vorgesehen ist. Die Existenz von parallelen Strukturen in allen Bezirksverwaltungsbehörden zur Einbringung von Verdachtse meldungen bzw. Meldungen von Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wird als nicht sinnvoll erachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein sicherer Kommunikationskanal für Meldungen an die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts durch ein Web-Portal im Rahmen des Unternehmensservice Portals (USP) geschaffen



Österreichischer
Städtebund

wurde. Die Schaffung eines derartigen Portals für Meldungen bei jeder einzelnen Bezirksverwaltungsbehörde erscheint nicht zielführend, speziell in Anbetracht der österreichweiten Fallzahlen, der technischen Anforderungen und der damit einhergehenden Kosten. Es wäre vielmehr sinnvoll eine Bündelung der Aufgaben in diesem Bereich anzustreben und für sämtliche Meldungen die Möglichkeiten der Geldwäschemeldestelle zu nutzen. Im konkreten Verdachtsfall könnten dann von Seiten der Geldwäschemeldestelle die Informationen über die Gewerbetreibenden an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär